



- Wohnhaus
- Sonstige Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Mauer

Erklärung der Festsetzungen

- Mischgebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf - Städt. Bauwirtschaftshof
- Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- Offene Bauweise
- Geschößflächenzahl
Bei eingeschossiger Bauweise darf die Geschößflächenzahl 0,5 nicht überschreiten gemäß §17(1) BauNVO
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Stellung der Gebäude (Firstichtung)
- Sichtwinkel
Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,80m sind.
- Öffentliche Parkflächen
- Garagen → Garageneinfahrt
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Geplante Straßenhöhe über NN
- Grünfläche - Kinderspielplatz

Die Grundstücke zur Bundesbahn hin sind ohne Tür und Tor einzufriedigen.

Stadt Peine
Bebauungsplan Nr.84 nach §9 BBauG.
(Bauwirtschaftshof)

Gemeinde : Peine Kreis : Peine
 Reg. Bezirk : Hildesheim Gemarkung : Telgte
 Flur : 2 Maßstab : 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.1.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 2.11.1967
 Peine, den 2.3.1970

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine
 Peine, den 2.3.1970

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 3.2.1972
 Peine, den 24.11.1972

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 28.6.72 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Neuen Hannoverschen Presse“ und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“
 Peine, den 24.11.1972

Peine, den 1.1.1972

 Vermessungsoberrat

Stadtdirektor

Dezernent für das Amtleiter Bauwesen

 Stadtbaurat

 Stadtbaumeister

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 7.7.1972 bis 7.8.1972 einschließlich Peine, den 24.11.1972

 Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 Nds. VO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der Neufassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321) beschlossen am 5.10.1972
 Peine, den 24.11.1972

 Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 29.5.73 214-12.323 (184) Hildesheim, den 29.5.73
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage

 Regierungspräsident

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom 24.11.1972 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 29.5.73 - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten
 Peine, den 24.11.1972

 Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 17.7.1973 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. Nr. 43 S. 379) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim.
 Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Peine, den 24.9.1973

 Stadtdirektor

Stadtdirektor